

Gemeinde Eitorf
Der Bürgermeister



Ortsrechts-Nr.: 3-8
Erstellungsdatum: 30.06.2025
letzte Änderung: -
Bezeichnung: Gebührensatzung der Gemeinde Eitorf für die Inanspruchnahme der Friedhöfe und Trauerhallen vom 30.06.2025

Inhalt

§ 1 Gegenstand der Gebühr.....	2
§ 2 Gebührenpflichtige	2
§ 3 Gebührenfälligkeit	2
§ 4 Inkrafttreten.....	2
Anlage zur Gebührensatzung der Gemeinde Eitorf für die Inanspruchnahme der Friedhöfe und Trauerhallen.....	3

**Gebührensatzung der Gemeinde Eitorf für die Inanspruchnahme
der Friedhöfe und Trauerhallen
vom 30.06.2025**

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW (BestG) vom 17. Juni 2003 (GV. NW. S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Februar 2022 (GV. NW. S. 122), § 7 Abs. 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 lit. f) der Gemeindeordnung NRW (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), §§ 1, 2, 4 – 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.04.2023 (GV.NRW. 233) und § 26 der Satzung für die Friedhöfe der Gemeinde Eitorf, in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 06.06.2024 hat der Rat der Gemeinde Eitorf am 30.06.2025 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Gegenstand der Gebühr**

Für die Inanspruchnahme der Friedhöfe einschließlich der Trauerhallen der Gemeinde Eitorf und der im Bestattungswesen von der Gemeinde zu erbringenden Leistungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des einen Bestandteil dieser Satzung bildenden Gebührentarifs erhoben.

**§ 2
Gebührenpflichtige**

Gebührenpflichtig ist der Nutzungsberechtigte einer Grabstelle und derjenige, auf dessen Veranlassung Leistungen vorgenommen werden. Daneben ist derjenige gebührenpflichtig, der nach den gesetzlichen Bestimmungen für die Kosten der Bestattung aufzukommen hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften für ein und dieselbe Gebühr als Gesamtschuldner.

**§ 3
Gebührenfälligkeit**

Die Gebühr wird 30 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig. Gegen die Gebührenforderung ist eine Aufrechnung unzulässig. Stundungen und Erlasse richten sich nach den Bestimmungen des KAG und der Abgabenordnung

**§ 4
Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am 01.07.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Gemeinde Eitorf für die Inanspruchnahme der Friedhöfe und Leichenhallen vom 04.06.2024 außer Kraft.

Anlage
zur Gebührensatzung der Gemeinde Eitorf für die Inanspruchnahme
der Friedhöfe und Trauerhallen

Gebührentarif

TS*	Gebührentatbestand	Gebühr
1	Nutzungsrecht an Wahlgräbern (30 Jahre)	
1.1	je Grabstelle Sarg	1.131,00 €
1.2	je Grabstelle Urne	957,00 €
1.3	je pflegeleichte Rasen-Grabstelle	1.491,00 €
2	Nutzungsrecht an Kolumbarien (10 Jahre)	
2.1	je Urnendoppelkammer	2.218,00 €
3	Nutzungsrecht Urnen-Gemeinschaftsgrabanlage (30 Jahre)	
3.1	je Kreisausschnitt	2.298,00 €
4	Verlängerung des Nutzungsrechtes	
4.1	Verlängerung des Nutzungsrechts zu 1.1 bis 1.3 und 3.1 für jedes angefangene Jahr. Die Verlängerung ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.	1/30 der Gebühr aus TS 1.1 bis 1.3 bzw. 3.1
4.2	Verlängerung des Nutzungsrechts zu 2.1 für jedes angefangene Jahr.	1/10 der Gebühr aus TS 2.1
4.3	Verlängerung des Nutzungsrechts zu 5.3 für jedes angefangene Jahr.	1/20 der Gebühr aus TS 5.3
5	Verzicht auf Nutzungsrechte	
5.1	Gebührenerstattung bei Verzicht auf das Nutzungsrecht, wenn eine sofortige Nutzung der gesamten Grabstätte möglich ist und der Verzicht innerhalb von 10 Jahren nach erstmaliger Bestattung erfolgt.	1/2 der gezahlten Gebühr
6	Nutzungsrecht an Reihengräbern	
6.1	Sarg-Reihengrab (30 Jahre)	978,00 €
6.2	Urnen-Reihengrab (30 Jahre)	810,00 €
6.3	Kindergrab (20 Jahre)	80,00 €
7	Pflegefreie Rasen-Reihengräber (30 Jahre)	
7.1	je Grabstelle Sarg	1.338,00 €
7.2	je Grabstelle Urne	1.035,00 €
8	Grabstellen im Begräbniswald (30 Jahre)	
8.1	je Grabstelle am Gemeinschaftsbaum	939,00 €
9	Anonyme Gräber	
9.1	je Grabstelle Sarg (30 Jahre)	1.113,00 €
9.2	je Grabstelle Urne (30 Jahre)	855,00 €
9.3	je Grabstelle Aschenfeld	528,00 €
10	Bestattungen	
10.1	Sarg Erwachsene inkl. Gebühr für spätere Einebnung	1.039,00 €
10.2	Sarg Erwachsene ohne Gebühr für spätere Einebnung	836,00 €

10.3	Urne inkl. Gebühr für spätere Einebnung	504,00 €
10.4	Urne ohne Gebühr für spätere Einebnung	369,00 €
10.5	Sarg Kinder inkl. Gebühr für spätere Einebnung	230,00 €
10.6	Urnen Doppelkammer	114,00 €
10.7	Asche(feld)	114,00 €
10.8	Grabhüllensystem	130,00 € zzgl. Materialkosten
11	Ausbettung von Särgen	
11.1	Personen mit einem Sterbealter bis 5 Jahre	/
11.1.1	bis 5 Jahre nach Beisetzung	384,00 €
11.1.2	bis 10 Jahre nach Beisetzung	344,00 €
11.1.3	über 10 Jahre nach Beisetzung	304,00 €
11.2	Personen mit Sterbealter über 5 Jahre	/
11.2.1	bis 5 Jahre nach Beisetzung	1.053,00 €
11.2.2	bis 10 Jahre nach Beisetzung	973,00 €
11.2.3	über 10 Jahre nach Beisetzung	893,00 €
12	Ausbettung von Urnen	
12.1	je Grabstelle Urne	259,00 €
13	Nutzung der Trauerhallen	
13.1	Aufbewahrung einer Leiche mit Trauerfeier in/vor Trauerhalle	270,00 €
13.2	Aufbewahrung einer Leiche ohne Trauerfeier je angefangenen Tag	46,00 €
14	Grabplatte zu TS 3.1	
14.1	Grabplatte	300,00 €
15	Verwaltungsgebühren	
15.1	Grabmalgenehmigung	70,00 €
15.2	Jahreszulassung von Steinmetzen und Bildhauern	35,00 €
16	Einebnen von Gräbern	
16.1	je Grabstelle Sarg	203,00 €
16.2	je Grabstelle Urne	135,00 €
16.3	je Kindergrab	80,00 €
17	Pflegegebühr bei Verzicht auf Nutzungsrecht vor Ablauf der Ruhefrist	
17.1	je Grabstelle Sarg und angefangenem Jahr	12,00 €
17.2	je Grabstelle Urne und angefangenem Jahr	7,00 €
17.3	je Kindergrab und angefangenem Jahr	6,00 €

*) Tarifstelle